

Pferdeeinstellvertrag

Zwischen dem PZA Anke Unzeitig, Schloßstr. 56A, 35753 Greifenstein, im
folgenden PG (Pensionsgeber) und
Herrn/Frau _____

Im folgenden Einsteller bezeichnet.

§1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung von _____
Pferd(en) _____ (Name, DE Nr.)

Wird in dem Stallgebäude/Offenstall/Weide ein Stellplatz wie besichtigt
vermietet.

Der Betrieb hat das Recht, jederzeit dem untergestellten Pferd, den
untergestellten Pferden einen anderen gleichwertigen Stellplatz zuzuweisen.

2. Die Benutzung der Reitbahn ist dem Einsteller oder einer von ihm
beauftragten Personen im Rahmen der Betriebs- und Reitordnung gestattet.

§2 Leistungen

1. Vermietung lt. §1
2. Benutzung der Anlage lt. §1 Abs. 2
3. Einstreuch (Stroh)
4. Heu
5. Bereitstellung eines Spindes in der Sattelkammer

Zusatzleistungen siehe Anlage, bitte ankreuzen!

§3 Vertragszeitraum, Kündigung

Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.

Der Vertrag kann von jeder Seite spätestens am 3. Werktag des Kalendermonats
für den Ablauf des gleichen Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss
schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft des
Kündigungsschreibens maßgebend.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund
gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist
- die Anordnungen des PG trotz Abmahnung (schriftlich oder mündlich) oder auch – ohne Abmahnung – schwerwiegend verletzt werden.

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten/Betreuen des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

§4 Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt _____ Euro monatlich. (Er setzt sich zusammen aus dem Basispreis von **320,- Eur** + die jeweiligen gewünschten Zusatzmodule bzw. Kombiangebote). Der Betrag kann aufgrund der Beschaffungspreise der Grundfuttermittel, sowie der Einstreu (Heu, Hafer, Stroh) im Bedarfsfall angepasst werden.

Der Pensionspreis ist im Voraus bis spätestens zum 10. des laufenden Monats auf das Konto Nr. 50179 Sparkasse Dillenburg BLZ 51650045 einzuzahlen.

Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch, Klinikaufenthalt, Bedeckung etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.

Der Einsteller ist nicht befugt, ohne Zustimmung des Stallbesitzers, ein anderes Pferd einzustellen, seinen Platz einem Dritten zur Nutzung zu überlassen oder bauliche Veränderungen vorzunehmen.

§5 Aufrechnung und Pfandrecht

1. Der Einsteller kann gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung nicht aufrechnen.
2. Der PG hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd und den eingebrachten Sachen (Sattel, Zaumzeug, Decken etc.) des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückgehaltenen Pferd oder den eingebrachten Sachen zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung, gerichtet an die dem PG zuletzt genannte Anschrift ein. Der Einsteller erklärt, dass das eingestellte Pferd und das Reitzubehör in seinem alleinigen Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

§6 Versicherung

Der Einsteller sichert vor der Einstellung den Abschluß einer auf das eingestellte Pferd bezogenen Tierhaftpflichtversicherung zu. Diese Versicherung hat der Einsteller während der gesamten Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten.

§7 Haftung des Einstellers

1. Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles, den sonstigen Anlagen oder Gerätschaften des Betriebes durch ihn, bzw. sein Pferd oder einem mit dem Reiten oder Pflegen seines Pferdes oder dem Stalldienst Beauftragten verursacht werden.

§8 Tierarzt und Hufbeschlag

1. Der PG kann im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt beauftragen, wenn die Hinzuziehung geboten erscheint.
2. Entsprechendes gilt für die Beauftragung eines Hufschmiedes.
3. Der Eigentümer des eingestellten Pferdes ist damit einverstanden, dass bei seiner Abwesenheit nach Absprache mit dem Tierarzt, dem Betriebsleiter oder einer beauftragten Person am Pferd lebenserhaltende Maßnahmen vorgenommen werden dürfen und ggf. Ein Transport in eine Klinik erfolgen darf. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Eigentümers des eingestellten Pferdes.

§9 Haftung des Stallbesitzers

1. Der Pensionsgeber haftet nicht für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen Eigentum oder Besitz des Pensionsnehmers, es sei denn, diese Schäden beruhen auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten des PG oder seines Erfüllungsgehilfen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Personenschäden, sowie Diebstahl.
2. Der Pensionsgeber schließt für die eingestellten Pensionspferde eine Tierhüterhaftpflicht mit Deckung von Schäden am eingestellten Tier ab. Der Pensionsnehmer erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist. Er hat die Möglichkeit, Einsicht in die Versicherungsunterlagen zu nehmen. Die Haftung wird für derartige Schäden der Höhe nach auf den Deckungsbetrag der Haftpflichtversicherung des PG beschränkt.

§10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung diese Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmunge möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Beilstein, den _____

Pensionsgeber

Einsteller

Preisliste PZA

Boxengrundpreis/Monat

320,- Eur

(inkl. Stroh für die Box)

Zusatzmodule/Kombiangebote

Misten/Monat

70,- Eur

Koppelservice/Monat

(Witterungsabhängig, Wochenende ausgenommen)

40,- Eur

Hobelspäne (1 Ballen/Woche)

20,- Eur/Monat

Aufschlag auf Boxenmiete bei Pferden über 700 kg

20,- Eur/Monat